

Änderungen von Heilmittelverordnungen (Anlage 3)

In diesem Artikel wird Ihnen erläutert, in welchen Fällen von unvollständigen oder fehlerhaften Angaben auf der Verordnung gemäß **Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie** eine Änderung notwendig ist und in welcher Form die Änderung erfolgen muss.*

Verwandte Artikel

- [Änderungen von Heilmittelverordnungen \(Anlage 3\)](#)
- [GKV-Heilmittelverordnung anlegen 2021 \(WebApp\)](#)
- [GKV-Heilmittelverordnung anlegen 2021 \(PraxisPad\)](#)
- [MediFox informiert: Videotherapie jetzt abrechenbar](#)
- [Neue Heilmittel-Richtlinien 2021](#)
- [MediFox informiert: G-BA verlängert Corona-Sonderregeln](#)
- [Privat-Verordnungen anlegen \(PraxisPad\)](#)
- [FAQ - Heilmittelrichtlinie 2021](#)
- [Heilpraktiker Behandlung verplanen \(PraxisPad\)](#)
- [\(Verdachts-\)Diagnose erfassen \(PraxisPad\)](#)

i Die **Anlage 3** stellt die Anforderungen nach §§ 13 und 16 der Heilmittel-Richtlinie in einer Übersicht zusammen. Sie bildet für die hier aufgelisteten Fälle die Grundlage für die formale Überprüfung der vom Arzt oder der Ärztin ausgestellten Verordnung durch die Therapeutin oder den Therapeuten.
Sofern Änderungen eine neue Unterschrift durch die Ärztin oder den Arzt erfordern, so sind diese mit Datumsangabe auf der Verordnung vorzunehmen.*

Übersicht - Anforderungen zur Änderung von Heilmittelverordnungen*

Angabe auf der Verordnung		Änderung nur mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe	Änderung nur im Einvernehmen mit Arzt ohne erneute Arztunterschrift	Änderung nach Information an Arzt ohne erneute Arztunterschrift
a. Personalienfeld (fehlt, unvollständig oder unplausibel)		X		
b. Heilmittelbereich				X
c. Hausbesuch	bei Änderung auf "ja"	X		
d. Therapiebericht			X	
e. Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfs		X		
f. Anzahl der Behandlungseinheiten	fehlt	X		
	bei Überschreitung der zulässigen Höchstmenge je VO			X
g. Heilmittel gemäß dem Katalog	fehlt oder nach Diagnosegruppe nicht verordnungsfähig	X		
	bei Änderung von Einzel- auf Gruppentherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 2)		X	
	bei Änderung von Gruppen- auf Einzeltherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 2)			X
h. gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel			X	
i. Therapiefrequenz (Angabe auch als Frequenzspanne möglich) (entfällt für Ernährungstherapie)			X	
j. Diagnosegruppe		X		
k. konkrete(n) behandlungs- relevante (n) [...] Diagnose(n)		X		
l. Leitsymptomatik nach HeilM-Katalog (buchstabencodiert oder Klartext) [...]			X	



Die vollständigen **Heilmittel-Richtlinien** sowie die vollständige **Anlage 3** finden Sie im offiziellen Dokument des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung.



HeilM-RL_Servicedokument.pdf

*Quelle: Gemeinsamer Bundesausschuss (2020). Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung. Bundesanzeiger (BAnz AT 30.09.2020 B2)